

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik

Vom 01. September 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. November 2010 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/09) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. September 2011, Az. 7831.176-S-04 zugestimmt.

Artikel 1

1. Die Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen mit Ausführungsbestimmungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leis- tungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x						V	PL	9
2	Programmierkurs	P	x						USL		3
3	Software-Qualität	P	x						USL		3
4	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x					V	PL	9
5	Mathematik für Inform. und Softwaretechniker	P	x	x					V	PL	18
6	Theoretische Grundl. der Informatik	P	x	x					V	PL	12
7	Einführung in die Softwaretechnik	P		x					V	PL	6
Kernmodule											
8	Algorithmen und Berechenbarkeit	P			x				V	PL	6
9	Programmentwicklung	P			x					PL	6
10	Einführung in die Technische Informatik	P			x					PL	6
11	Software-Praktikum	P			x				USL		6
12	Software Engineering	P				x				PL	6
13	Studienprojekt-Th	P				x	x			LBP + PL	9 (3+6)
14	Studienprojekt-Pr	P				x	x		V+V	LBP	15 (6+9)
15	Sichere und zuverlässige Softwaresysteme	P					x			PL	6
16	Fachstudie SWT	P						x	USL		6
17	Bachelorarbeit	P						x		PL	12

Ergänzungsmodule											
18	Katalog SWT 1	W			x	x	x	x	V	PL	6
19	Katalog SWT 2	W			x	x	x	x		PL	6
20	Katalog SWT 3	W			x	x	x	x		LBP + PL	6
21	Katalog ISG 1	W					x	x	V	PL	6
22	Katatalog ISG 2	W					x	x		PL	6
23	Katalog ISG 3	W				x	x	x		LBP + PL	6
24	Katalog ISW 1	W					x	x	V	PL	6
25	Katatalog ISW 2	W					x	x		PL	6
26	Katalog ISW 3	W				x	x	x		LBP + PL	6
27	Katalog ISW 4	W					x	x	V	PL	6
28	Katatalog ISW 5	W					x	x		PL	6
29	Katalog ISW 6	W				x	x	x		LBP + PL	6
30	English for SW Engin.	W					x		USL		3
31	Schlüsselqualifikation	W					x		USL		3

Erläuterungen

1. Bedeutung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul
- W = Wahlmodul
- V = Vorleistung
- USL = unbenotete Studienleistung
- PL = Modulabschlussprüfungsleistung
- S = schriftliche Modulabschlussprüfung
- M = mündliche Modulabschlussprüfung
- LBP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Das Semester oder die beiden Semester, in dem/in denen ein Modul absolviert werden soll, ist/sind in der Tabelle durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben oder ist die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch angegeben.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Das gleiche gilt für „SPP“ (Studienprojekt, Praxisteil).
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

Ausführungsbestimmungen für die Ergänzungsmodule

Es müssen Module zu fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 6 LP erfolgreich absolviert werden; 3 LP entfallen auf „English for Software Engineers“. Die fachaffinen Schlüsselqualifikationen werden durch den praktischen Teil des Studienprojekts (15 LP) erbracht.

Das Studienprojekt kann auch in einem affinen Fach durchgeführt werden. Die zugelassenen Veranstaltungen werden durch die Studienkommission bekannt gegeben.

Die beiden Scheine (Vorleistungen) aus den beiden Semestern des Studienprojekt-Pr sind Voraussetzung für die Prüfung zum Studienprojekt-Th.

Aus den Katalogen SWT müssen vier Module im Umfang von 24 LP erfolgreich absolviert werden.

Aus den Katalogen ISG muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden.

Aus den Katalogen ISW 1 bis 3 muss ein Modul im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Alternativ können zwei Module aus den Katalogen ISW 4 bis 6 absolviert werden.

Die einzelnen wählbaren Module, die den Katalogen zugeordnet sind, lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen und werden entsprechend § 5 vom Prüfungsausschuss definiert.

Module, die im Bachelorstudium erfolgreich absolviert werden, können nicht mehr im Masterstudium angerechnet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 01. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)